

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Abschluss eines EVB-IT Vertrages über Softwareupdates der Digitalfunkgeräte der Firma Sepura

Beratungsfolge:

03.12.2020 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Abschluss eines EVB-IT Vertrages über Softwareupdates der Digitalfunkgeräte der Fa. Sepura in Höhe von rund 91.700 Euro.

Kurzfassung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat einmalig die Kosten für das Update der Digitalfunkgeräte übernommen, danach obliegt die Sicherstellung den Gemeinden und Kreisen.

Hierzu bedarf es eines Vertrages über die regelmäßige Durchführung dieser Updates, welcher dieser Vorlage für einen Beschluss zugrunde liegt.

Begründung

Mit Runderlass vom 10.07.2018 übernimmt das Land NRW einmalig die Kosten für das erforderliche Softwareupdate der Digitalfunkgeräte.

Des Weiteren werden die Gemeinden und Kreise angewiesen, Haushaltsvorsorge für die Jahre 2020 und Folgende zu treffen, um die Digitalfunkendgeräte auf den aktuellen Softwarestand zu halten.

Ausdrücklich weist das Innenministerium darauf hin, dass für den sicheren und regelgerechten Betrieb der Funkgeräte die Pflicht beim Betreiber der Funkgeräte liegt. Zu dieser Verpflichtung gehört, die Funkgeräte mit der jeweils gültige Version der Musterprogrammierung zu betreiben.

Mit der Firma Selectric Nachrichten Systeme (einiger System- und Softwarelieferant für Sepura BOS- Funkgeräte) wurde der anliegende Software-Wartungsvertrag verhandelt. Mit Abschluss dieses Vertrages wäre die geforderte Haushaltsvorsorge erfüllt. Zudem besteht für das Update ein Kostenvorteil in Höhe von 34 Euro netto je Gerät gegenüber den genannten Kosten im oben aufgeführten Erlass in Höhe von 69 € netto. Hieraus resultiert je Gerät ein Kostenfaktor von 35 Euro netto, 41,65 Euro brutto pro Update. Hinzu kommt, dass alle erforderlichen Updates innerhalb des Vertragsjahres mit dieser Pauschale abgedeckt sind.

Zurzeit sind im Sachgebiet „Informations- und Kommunikationstechnik“ des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz 538 Stück Digitalfunkgeräte gelistet. Hieraus ergibt sich zum heutigen Zeitpunkt eine zu zahlende vertragliche Leistung von 18.830 Euro netto, 22.407,70 Euro brutto. Nach einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten erfolgt eine jährliche Erhöhung der Pflegepauschale um 3,0 %.

Der Vertrag wurde durch den zuständigen Bereich auf den fachlichen Inhalt in Bezug des Updates der Funkgeräte geprüft und es bestehen von dort keine Einwände.

Die Aufwendungen sind im laufenden Haushalt eingeplant. Die Aufwendungen sind ab 2022 in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen und werden dem Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatung vorgelegt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

Abschluss eines EVB-IT Vertrages über Softwareupdates der Digitalfunkgeräte der Firma Sepura

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	1260	Bezeichnung:	Brand- und Katastrophenschutz		
Kostenstelle:	24506	Bezeichnung:	Funkanlage, Geräte 37		
Kostenart:	525501	Bezeichnung:	Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen durch Fachämter		
	Kostenart	2021	2022	2023	2024
Ertrag (-)					
Aufwand (+)	525501	22.407,70 €	22.407,70 €	23.079,93 €	23.772,33 €
Eigenanteil		22.407,70 €	22.407,70 €	23.079,93 €	23.772,33 €

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

3. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

37

1

20

1

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Herrn Roland Petz
Florianstraße 2
58119 Hagen

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Michael Heußner, Hendrik Pieper

SITZ DER GESELLSCHAFT
Münster, **Amtsgericht** Münster HRB 1264
USt-IdNr. DE 126040430
Steuer-Nr. 336/5853/0020

ANSPRECHPARTNER
Joachim Richter
tel) +49 251 6183-440
fax) +49 251 6183-499
joachim.richter@selectric.de

Münster, den 24.08.2020

EVB-IT Vertrag Pflege S – Sepura TETRA Endgerätesoftware

Sehr geehrter Herr Petz,

wie vergangene Woche vereinbart, übergeben wir Ihnen den EVB-IT Pflegevertrag S für die Sepura Endgerätesoftware inklusive der Bereitstellung erforderlicher SALT Endgerätelizenzen.

Sie erhalten zwei durch unseren Geschäftsführer, Herrn Pieper unterzeichnete Exemplare des EVB-IT Vertrages.
Bitte senden Sie uns nach Unterzeichnung in Ihrem Haus ein Exemplar des Vertrages zurück.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Richter
Teamleiter

Training und After Sales Support Funk

Anlagen:
EVB-IT Pflegevertrag S (2-fach)

COMMERZBANK AG
BLZ 400 400 28
KTO 3 807 740
IBAN DE95 4004 0028 0380 7740 00
BIC COBADEFFXXX

DEUTSCHE BANK AG
BLZ 400 700 80
KTO 2 544 450
IBAN DE73 4007 0080 0254 3450 00
BIC DEUTDE3B400

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST
BLZ 400 501 50
KTO 6 005 649
IBAN DE90 4005 050 0006 0056 49
BIC WELADED1MST

Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware***Inhaltsangabe**

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile.....	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	3
3	Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist.....	3
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen	3
4.1	Beginn / Dauer der Pflegeleistungen.....	3
4.2	Kündigung von Pflegeleistungen	3
5	Vergütung	4
5.1	Vergütung für die Pflegeleistungen.....	4
5.2	Preisanpassung.....	4
5.3	Fälligkeit und Zahlung	4
5.4	Rechnungsadresse.....	5
6	Art und Umfang der Pflegeleistungen	5
6.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*	5
6.1.1	Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*	5
6.1.2	Vergütung.....	6
6.2	Hotline	6
6.2.1	Umfang der Leistung.....	6
6.2.2	Vergütung.....	6
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	7
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	7
7.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen	7
7.3	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten.....	7
7.4	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	8
8	Mängelhaftung (Gewährleistung).....	8
9	Haftungsregelungen	8
9.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	8
9.2	Haftung für entgangenen Gewinn.....	8
10	Vertragsstrafen.....	8
11	Ansprechpartner.....	8
12	Weitere Regelungen.....	8
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	8
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen.....	9
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	9
12.4	Haftpflichtversicherung	9
12.5	Teleservice*	9
12.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	9
12.7	Dokumentation	9
12.8	Erfüllungsort	9
13	Sonstige Vereinbarungen.....	10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware* für Sepura TETRA Endgeräte

Zwischen

Stadt Hagen
Eilper Straße 132-136
58091 Hagen
— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

SELECTRIC Nachrichten Systeme GmbH
Haferlandweg 18
48155 Münster
— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Pflegeleistungen für die vereinbarte Standardsoftware*

Software für Sepura TETRA Endgeräte.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 10 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Pflegevertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Pflege S (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Pflege S-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Pflege S-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Pflege-AGB definiert.

Version 2.0 vom 16.07.2015

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

EVB-IT Pflege S-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände*
- Hotline

3 Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr., ggf. zugrundeliegender Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware*	Lizenzart und Anzahl
1	2	3
1	Endgerätesoftware Sepura STP8000/STP9000	alle aktiven Sepura TETRA Endgeräte der Stadt Hagen
2	Endgerätesoftware Sepura SRG3900	alle aktiven Sepura TETRA Endgeräte der Stadt Hagen
3	Endgerätesoftware Sepura SC20/SC21	alle aktiven Sepura TETRA Endgeräte der Stadt Hagen
4	Endgerätesoftware Sepura SCG22	alle aktiven Sepura TETRA Endgeräte der Stadt Hagen

¹ Die Angabe des Vertrages zur Überlassung der Standardsoftware* ist nur notwendig, wenn in Nummer 5.1 eine abweichende Vergütung für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mängelansprüche aus der Überlassung vereinbart wird.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- folgendem Datum: 01.01.2021
- dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
- zu den in Anlage Nr. _____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- unbefristet,
- mindestens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die Dauer von _____ Monaten
- für den/die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Pflegeleistungen zu erbringen.

4.2 Kündigung von Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht zur Teilkündigung berechtigt.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Pflege-AGB definiert.

Version 2.0 vom 16.07.2015

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber**Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078****5 Vergütung****5.1 Vergütung für die Pflegeleistungen**

- Der Pauschalfestpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) beträgt **monatlich jährlich 35,00** Euro **pro Endgerät**.

Für den Zeitraum bis zum _____ wird eine abweichende monatliche Pflegepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

oder

Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Standardsoftware aus dem in Nummer 3 bezeichneten Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware* wird eine abweichende monatliche Pflegepauschale in Höhe von _____ Euro vereinbart.

- Der Pauschalfestpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) ist die Summe der nachfolgend für die jeweiligen Zeiträume gültigen Vergütungsanteile:

Lfd. Nr.	Standardsoftware aus Nummer 3, lfd. Nr. ...	Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem grundlegenden Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware*	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale für einen bestimmten Zeitraum
1	2	3	4	5
				Zeitraum von _____ bis _____ Vergütungsanteil _____
				Zeitraum von _____ bis _____ Vergütungsanteil _____
				Zeitraum von _____ bis _____ Vergütungsanteil _____

- Der Pauschalfestpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig _____.
- Ausgenommen von der jeweiligen Pflegepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Preisanpassung

- Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

Abweichend von Ziffer 8.5 EVB-IT-Pflege-AGB kann eine Erhöhung der Vergütung erstmalig 24 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich die Pflegepauschale automatisch um 3,0 % pro Jahr.

- gemäß Ziffer 8.5 EVB-IT-Pflege-AGB:
- für die monatliche Pflegepauschale gemäß Nummer 5.1.
 - für die Preiskategorien gemäß
- gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- quartalsweise **nachträglich** bis zum 15. des zweiten Monats des **laufenden folgenden** Quartals.
- jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres.
- einmalig zum _____.
- gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

- Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage
- Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Hagen
Rechnungswesen
Postfach 4249
58042 Hagen
E-Mail: rechnungswesen-habit@stadt-hagen.de

6 Art und Umfang der Pflegeleistungen

6.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*.

Lfd Nr.	Standardsoftware* aus Nummer 3, lfd. Nr.	Art des Programmstandes*				Installation durch den Auftragnehmer (Abweichend von Ziffer 2.1.2 EVB- IT Pflege-AGB)
		Patch*, Update*	Upgrade *	Release/ Version*	EXP ¹	
1	2	3a	3b	3c	3d	4
1	Sepura Endgerätesoftware gemäß aktueller Zertifizierung durch die BDBOS und Freigabe durch das Land NRW (vertreten durch das IDF NRW Münster) inkl. erforderlicher SALT Endgerätelizenzen	X	X	X	-	-
2						
3						

¹ US = Programmstände* unterliegen US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Programmstände * unterliegen EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Programmstände* unterliegen deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Programmstände* unterliegen _____ Exportkontrollvorschriften

- Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

- Regelung zur Abnahme der Installation der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____.

6.1.1 Art der Lieferung der zu überlassenden Programmstände*

Der Auftragnehmer liefert **unverzüglich sobald verfügbar** die Programmstände* wie folgt:

- gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: **Bereitstellung im Internet zum Download;**
Adresse <https://www.selectric.de>
- gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

6.1.2 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 6.1 ist in der Pflegepauschale enthalten.

- Ausgenommen hiervon ist die Installation der neuen Programmstände* die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 7.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.) gesondert zu vergüten ist.

6.2 Hotline

6.2.1 Umfang der Leistung

- Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service
- gemäß Anlage Nr. _____
- gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB.
- gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB mit folgenden Abweichungen _____.
- zu folgenden Servicezeiten:

	Von	Bis
1	2	3
an Arbeitstagen Mo-Do	08:30	16:30
an Arbeitstagen Fr	08:30	16:00
an Samstagen		
an Sonntagen		
an Feiertagen am Erfüllungsort		

6.2.2 Vergütung

- Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Pflegepauschale enthalten.
- Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 7.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

EVB-IT Pflegevertrag S (Kurzfassung)

Seite 7 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten							
			Stunden- satz	Tagessatz	Arbeits- tage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäfts- zeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
	Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
	Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
	Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit		
Montag bis Donnerstag	von	bis	Uhr
Freitag	von	bis	Uhr

weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr.

7.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- Abweichend von Ziffer 8.2.4 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 8.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Pflege S-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr.

7.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr.

- Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr.

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW Stadt Hagen – WO190000078

7.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Es gilt Ziffer 11.1 EVB-IT Pflege S-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 12 Monate _____ Monate beträgt.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr._____.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 11.2 EVB-IT Pflege-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

9 Haftungsregelungen

9.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- Abweichend von Ziffer 14.1 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen maximal das _____fache (statt des Doppelten), der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- Abweichend von Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- pro Schadensfall _____ Euro.
 - insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- Abweichend von Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

9.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 14.3 EVB-IT Pflege S-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

10 Vertragsstrafen

- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Pflege S-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

11 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Ronald Petz; Feuerwehr u. Rettungsdienst; IuK; Tel.: 02331 374 2200; ronald.petz@stadt-hagen.de

Stefan Sänger; Feuerwehr u. Rettungsdienst; IuK; Tel.: 02331 374 2211; stefan.saenger@stadt-hagen.de

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Abteilung Bestandskundenmanagement Endgeräte; Tel.: 0251 6183 440; bkm-endgeraete@selectric.de

12 Weitere Regelungen

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- Abweichend von Ziffer 7.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 17 EVB-IT Pflege S-AGB wird vereinbart.

12.5 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

12.7 Dokumentation

- Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.

12.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Münster.

EVB-IT Pflegevertrag S (Kurzfassung)

Seite 10 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer 01/2021 Endgeräte-SW FW Stadt Hagen – WO190000078

13 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen:

SALT Endgerätelizenzen, die zur Umsetzung der einheitlichen Musterprogrammierung des IDF NRW Münster erforderlich sind und die Lizenzen für alle vom Land NRW mit dem Kaufvertrag vom 03.07.2018 geforderten Applikationen sind Bestandteil der geschuldeten Vertragsleistung. Bei Beendigung des Vertrages werden diese Endgerätelizenzen dem Auftraggeber überlassen. Endgerätelizenzen für vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Applikationen, die über den vorgenannten Umfang hinaus gehen, sind kein Vertragsbestandteil.

Die für ein Vertragsjahr vom Auftraggeber zu zahlende Pflegepauschale für bereitgestellte Endgerätesoftware und ggf. erforderliche SALT Endgerätelizenzen wird in Form von vier Quartalsrechnungen fakturiert. Die Pflegepauschale wird dem Auftraggeber quartalsweise nachträglich in Rechnung gestellt und bemisst sich an der zum Ende des jeweiligen Quartals beim Auftraggeber vorhandenen Anzahl aktiver Endgeräte. Für nachweislich innerhalb des Quartals vom Kunden dauerhaft außer Dienst genommene Endgeräte entfällt die Berechnung der Pflegepauschale ab dem aktuellen Quartal.

Der Auftraggeber meldet SELECTRIC jeweils zum Quartalsende die Zahl, der im Einsatz befindlichen aktiven Sepura TETRA Endgeräte und die Zahl, der im Abrechnungszeitraum dauerhaft außer Dienst genommenen Endgeräte.

Bei der Beschaffung von Neugeräten sind die zur Erstprogrammierung der Geräte aktuell erforderlichen SALT Endgerätelizenzen und die Lizenzen für alle vom Land NRW geforderten Applikationen (gemäß Kaufvertrag vom 03.07.2018) unmittelbar mit dem Gerätekauf zu erwerben.

Sind im Rahmen der Vertragserfüllung SALT Endgerätelizenzen bereitzustellen, so bemisst sich deren Anzahl an der vom Auftraggeber zum Quartalsende für den Leistungszeitraum gemeldeten Anzahl aktiver Sepura Endgeräte.

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. .

Münster

21.08.2020

Ort

Datum

Auftragnehmer

Hagen

Datum

Auftraggeber

SELECTRIC
Nachrichten Systeme GmbH
Haferlandweg 18 - 48155 Münster
Tel. 0251/6183-490 / Fax 6183-499

Hendrik Pieper
Geschäftsführer

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)

Stadt Hagen

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)